



Merkblatt Plagiat

Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (EBMP)

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 20, Abs. 2, Bst. c. und Art. 21, Abs. 2, Bst. a. und b. der Verordnung des SBF über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP) vom 16. November 2016 gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn Kandidierende sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Plagiate gelten gemäss der massgeblichen Prüfungsverordnung als Unredlichkeit.

Grundsatz

Von einem Plagiat spricht man, wenn ein fremdes Werk ganz oder teilweise ohne Quellenangabe übernommen und als eigenes Werk ausgegeben wird. Es ist dabei nicht relevant, ob das Plagiat vorsätzlich (absichtliche Täuschung) oder unabsichtlich (z.B. Vergessen der Quellenangabe) erstellt wurde.

Unter den Plagiatsbegriff fällt beispielweise folgende, nicht abschliessende Aufzählung:

- Das Einreichen eines fremden Werkes unter eigenem Namen.
- Das Einreichen, eines durch eine andere Person im Auftrag erstelltes Werk, unter eigenem Namen (sog. Ghostwriting).
- Das Einreichen einer selbst verfassten Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungssessionen ohne die Zweit- bzw. Mehrfachverwendung offenzulegen (sog. Selbstplagiat).
- Die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe.
- Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen – wie bspw. Paraphrasieren – und -Umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile, sondern bspw. lediglich am Ende der Arbeit oder in einer Fussnote.

Für die Zitierweise und den Umgang mit Quellen sind bei der EBMP die Richtlinien und das Dokument «IDPA-Vorlage»¹ verbindlich. Grundsätzlich gilt aber: Jeder fremde Text, Textteil oder fremdes Gedankengut, das in die eigene Arbeit übernommen wird, muss mit einer Quellenangabe versehen werden. Dies gilt auch für Übersetzungen, Paraphrasierungen, bei der Übernahme eines fremden Aufbaus oder der Verwendung von Synonymen. Dazu sind wörtliche Zitate in Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

Ablauf, Voraussetzungen und Zuständigkeiten

Die IDPA wird in zwei schriftlichen Exemplaren eingereicht, wobei einem Exemplar eine elektronische Version der Arbeit beizulegen ist, welche gemäss den Vorgaben² formatiert werden muss.

Sämtliche bei der EBMP eingereichten IDPA werden zur Erkennung von Plagiaten mit Hilfe einer geeigneten Software (Plagiatserkennungstool) überprüft und anschliessend in einer geschlossenen Datenbank gespeichert, in der auch zahlreiche öffentliche Bildungsgänge ihre geprüften Arbeiten einlagern. Die Software vergleicht die Arbeiten mit dem Internet und der Datenbank. Zusätzlich werden die eingereichten Arbeiten durch die Prüfenden aufmerksam durchgelesen und bei Plagiatsverdacht weitere Abklärungen vorgenommen.

¹ Siehe «IDPA-Vorlage» auf www.sbf.admin.ch/ebmp, Kap. 4, S. 9.

² Siehe «IDPA-Vorlage» auf www.sbf.admin.ch/ebmp.

Bei Einreichung der IDPA füllen Sie die «Selbständigkeitserklärung» vollständig aus und bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, dass die Arbeit noch nicht anderweitig eingereicht wurde und es sich bei der Arbeit nicht um ein Plagiat handelt. IDPA, welche ohne Selbständigkeitserklärung eingereicht werden, werden nicht entgegengenommen.

Kandidierende, die ein Plagiat einreichen, werden gemäss Art. 20, Abs. 2, Bst. c. und Art. 21, Abs. 2, Bst. a. und b. der Verordnung des SBFi über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP) vom 16. November 2016 von der entsprechenden Prüfungssession ausgeschlossen. Der Ausschluss wird auf Antrag der Prüfungsleitung vom SBFi verfügt und kann vor, während oder nach der Session erfolgen. Der Entscheid der Prüfungsleitung wird der Kandidatin, dem Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen. Im Falle eines Plagiats werden sämtliche an dieser Session erzielten Noten annulliert und der Prüfungsversuch gilt als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann das SBFi den dauernden Ausschluss der fehlbaren Kandidatin oder des fehlbaren Kandidaten verfügen.

SBFi – November 2018